

§ 14. Die provisorische Besetzung erledigter Lehrstellen steht nach § 27, Punkt 8, des Gesetzes vom 8. Februar 1869, L. G. Bl. für Steiermark Nr. 11, wie bisher den Bezirks-(Stadt-)Schulräten zu, doch haben die Letzteren auf die bereits definitiv bestellten, jedoch noch nicht für einen definitiven Posten ernannten Lehrkräfte in erster Linie Bedacht zu nehmen.

Artikel II. Dieses Gesetz, mit dessen Durchführung der Bundesminister für Unterricht beauftragt ist, tritt am 1. Juli 1924 in Wirksamkeit.

Artikel III. Dieses nur für die Dauer der außerordentlichen Verhältnisse erlassene Gesetz bleibt vorläufig bis 31. Dezember 1925 in Kraft, sofern nicht seine frühere Aufhebung durch ein Landesgesetz erfolgt.

Nach Außerkrafttretung dieses Gesetzes tritt der § 14 wieder in der bisherigen Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1877, L. G. Bl. für Steiermark Nr. 15, in Kraft.

Frant

Gaimisch

Schneider

182. Bundesgesetz vom 5. Juni 1924, wirksam für das Land Tirol, betreffend die Regelung der Anteile der Gemeinden am persönlichen Schulaufwande der Lehrkräfte an öffentlichen allgemeinen Volksschulen und öffentlichen Bürgerschulen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I. Für die Ermittlung der Anteile der Gemeinden am persönlichen Schulaufwande (§§ 227, 230 und 237 des Gesetzes vom 1. Februar 1923, L. G. Bl. Nr. 41), ist der Anfangsgehalt zuzüglich der Erhöhungen zugrunde zu legen, die sich auf Grund der jeweiligen bundesgesetzlichen Neuregelungen der Bezüge der Bundesangestellten ergeben.

Artikel II. Das Gesetz, mit dessen Durchführung der Bundesminister für Unterricht beauftragt ist, tritt mit 1. Jänner 1924 in Wirksamkeit.

Frant

Gaimisch

Schneider

183. Bundesgesetz vom 5. Juni 1924 über die Auflassung der Direktion der Staatschuld.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Direktion der Staatschuld wird mit 31. Juli 1924 aufgelassen.

§ 2. Der Bundesminister für Finanzen fertigt durch Verordnung fest, an welche Dienststellen die bisher von der Direktion der Staatschuld zu besorgenden Geschäfte übergehen.

§ 3. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen beauftragt.

Frant

Gaimisch

Rienböck

184. Bundesverfassungsgesetz vom 6. Juni 1924, womit das Bundesverfassungsgesetz vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 124, über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Finanzverfassungsgesetz) abgeändert wird (Zweite Finanzverfassungsnovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1. Das Bundesverfassungsgesetz vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 124, über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Finanzverfassungsgesetz) wird in nachstehenden Bestimmungen abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

I. In § 6, Absatz 4, hat der letzte Satz folgendermaßen zu lauten: „Auch sonst, und insbesondere, wenn durch eine systematische Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über eine gemeinschaftliche Abgabe deren Ertrag eine Schmälerung erfahren soll, hat die Bundesgesetzgebung nicht auf die finanzielle Lage des Bundes, sondern auf die Erhaltung der finanziellen Lebensfähigkeit der Länder und Gemeinden Rücksicht zu nehmen.“

II. In § 7 wird nach dem 5. Absatz ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(6) A. Auf Landesgesetze, durch welche Landesabgaben vom Gebäudebesitz oder Wohnungsaufwand gegenüber dem derzeitigen Ausmaß erhöht werden, insofern sie den folgenden Bedingungen entsprechen, an Stelle der Bestimmungen des vorangehenden Absatzes die Bestimmungen des Artikels des Bundes-Verfassungsgesetzes Anwendung. Die Bedingungen sind: Die Gesetze dürfen nur für die Wirksamkeit für die Jahre 1924 bis einschließlich 1926 beschlossen werden; eine Wirksamkeit über das Ende des Jahres 1926 hinaus darf nur für die Fälle vorgeesehen werden, für welche die Kürzung der Länder- und Gemeindeertragsanteile, welche in der dritten Abgabenteilungsnovelle (§ 2, Absatz 1 Bundespräzipuum) eingeführt wird, in Geltung bleibt. Die Landesgesetze der Länder, mit Ausnahme von Wien, müssen die Landesabgaben entweder zu gemeinschaftlichen Abgaben der Länder und Gemeinden oder zu Zuschlagsabgaben erklären. Im Falle“

Erklärung als gemeinschaftliche Abgabe muß der Ertragsanteil der Gemeinden mindestens 40 vom Hundert betragen, im Falle der Erklärung als Zuschlagsabgabe muß den Gemeinden gestattet werden, Zuschläge bis zu 66 vom Hundert einzuheben, doch darf die Höchstgrenze der Gemeindeforschläge zusammen mit der Landesabgabe das im folgenden Satz angeführte Höchstmaß nicht überschreiten. Die Steuerföge müssen derart festgesetzt sein, daß der mutmaßliche Ertrag dieser Abgaben zehn vom Hundert des der Steuervorschreibung für das Jahr 1914 zugrunde gelegten Mietzinses (Mietwertes) und 50 vom Hundert der für das Jahr 1914 erfolgten Vorschreibung an Hausklassensteuer, in Gold gerechnet, nicht übersteigt. Bei der Berechnung des mutmaßlichen Ertrages ist von der Veranschlagung der Landesabgabe für das Jahr 1924 auszugehen. Im Fall der Staffelung der Steuerföge darf die Steuer für Geschäftsräumlichkeiten 14 vom Hundert des der Steuervorschreibung für das Jahr 1914 zugrunde gelegten Mietzinses (Mietwertes), in Gold gerechnet, nicht übersteigen. B. Für Landesgesetze, durch welche Landesabgaben, vom Gebäudebesitz oder Wohnungsaufwand gegenüber dem derzeitigen Ausmaß erhöht werden, und bei denen die angeführten Bedingungen nicht erfüllt sind, gilt das in Absatz 5 vorgesehene Verfahren, jedoch mit folgenden Änderungen: Der Einspruch der Bundesregierung ist binnen 14 Tagen nach Einlangen des wiederholten Gesetzesbeschlusses den Präsidien des Nationalrates und des Bundesrates mitzuteilen. Der Nationalrat und der Bundesrat entscheiden darüber, ob der Einspruch der Bundesregierung aufrecht zu bleiben hat, durch einen gemeinsamen Ausschuß von zehn Mitgliedern, von denen je die Hälfte von jeder der beiden Körperschaften nach den für die Wahl von Ausschüssen nach ihrer Geschäftsordnung geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird. Dieser Ausschuß wird jedesmal für den einzelnen Einspruchsfall gewählt, wobei der Bundesrat jedenfalls einen Vertreter jenes Landes zu entsenden hat, in welchem der angefochtene Gesetzesbeschuß zustande gekommen ist. Den Vorsitz führt der Bundesminister für Finanzen, dem jedoch kein Stimmrecht zusteht. Der Ausschuß ist binnen vier Wochen nach Einlangen der Mitteilung des Einspruches bei den Präsidien des Nationalrates und Bundesrates zu wählen und hat binnen 14 Tagen nach Abschluß der Wahlen seine Entscheidung zu treffen."

III. In § 7 erhalten die bisherigen Absätze 6 bis 9 die Bezeichnung 7 bis 10.

Artikel 2. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Hainisch

Frank Schneider Schmitz Kleinböck Buchinger Schürff
Wangoiu Grünberger

185. Bundesgesetz vom 6. Juni 1924 über die Abänderung einiger Bestimmungen des Abgabenteilungsgesetzes vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 125, des Wiederanfangsgesetzes vom 27. November 1922, B. G. Bl. Nr. 843, und des Bundesgesetzes vom 27. April 1923, B. G. Bl. Nr. 248, über die Entschädigung für die Mitwirkung der Bundesorgane bei der Bemessung und Einhebung der Realsteuern (Dritte Abgabenteilungsnovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1. Das Bundesgesetz vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 125, zur Durchführung des Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Abgabenteilungsgesetz) wird in den nachstehenden Bestimmungen abgeändert:

I. § 1 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 503 (Erste Abgabenteilungsnovelle), erhält folgenden Zusatz:

„Überdies sind in den Jahren 1924 und 1925 die Vermögenssteuer, vom 1. April 1923 an die Bankenumsatzsteuer und vom 1. April 1924 an die Bezugsrechtsteuer und die Syndikatsteuer ausschließliche Bundesabgaben.“

II. § 2 hat folgendermaßen zu lauten:

„(1) In den Jahren 1923 bis einschließlich 1926 und, insofern nicht spätestens bis Ende des jeweils zweitvorhergehenden Jahres eine gesetzliche Änderung eintritt, auch in den Folgejahren, sind folgende Abgaben gemeinschaftliche Abgaben (§ 3, lit. a, des Finanz-Verfassungsgesetzes) und werden in der nachstehenden Art zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt:

1. Die Einkommensteuer, die nach Bekanntwerden veranlagte Rentensteuer die Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstück des Personalsteuergesetzes, die allgemeine Erwerbsteuer und die Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben;
2. die Branntweinabgabe, die Biersteuer und die Weinsteuern;
3. die Schaumweinsteuer;
4. die Immobiliargebühren und das Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen;
5. das Gebührenäquivalent vom beweglichen Vermögen;
6. die Holzausfuhrabgabe;
7. die Erbgebühren;
8. die Warenumsatzsteuer.

Der Ertrag dieser Abgaben wird aufgeteilt wie folgt: Von den unter Punkt 1 angeführten Abgaben gebühren dem Bund und den Ländern je die Hälfte; von den unter Punkt 2 angeführten 70 vom Hundert dem Bund und 30 vom